

Denkmalbereichssatzung

der Stadt Kalkar für den Denkmalbereich „Kirchort Hanselaer“ gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NW).

Aufgrund des § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 zuletzt geändert durch Artikel 259 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 21.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Der historische Kirchort Hanselaer ist Denkmalbereich gemäß § 2 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NW). Die Unterschutzstellung durch die Denkmalbereichssatzung erfolgt, um die historische Gesamtaussage des Ortes im Zusammenwirken von Ortsgrundriss, den denkmalwerten und übrigen baulichen Anlagen sowie erhaltenswerten Freiflächen, Einzelbäumen, Baumreihen, Bewuchs insgesamt, Blickbezügen, Ortssilhouette und fließenden Übergängen in den angrenzenden niederrheinischen Landschaftsraum zu erhalten. Das wird erreicht, indem weitere Entwicklungen und Veränderungen auf den historischen Gesamtbestand und auf die Verträglichkeit mit der historischen Gesamtaussage abgestimmt werden.

Um den Ortskern von Hanselaer als ein über Jahrhunderte gewachsenes geschichtliches Zeugnis zu erhalten, werden im Geltungsbereich der Satzung – unabhängig von sonstigen Bestimmungen – bei Maßnahmen und Veränderungen an baulichen Anlagen, Siedlungsplätzen, Ortsgrundriss, Hofstellen im Umkreis des mittelalterlichen Kirchenbaus, Freiflächen (Hofflächen, Gärten, Felder, Obstwiesen, Wiesen-, und Weide- und Ackerland) besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

Die Denkmalbereichssatzung belegt den gesamten Bereich mit dem Erlaubnisvorbehalt gemäß § 9 DSchG NW. Dieser Erlaubnisvorbehalt macht die Denkmalbereichssatzung zu einem Instrument, welches durch Abwägungsprozesse im Einzelfall geplante Veränderungen mit den Zielen des Denkmalschutzes in Einklang zu bringen hat.

Die Erhaltung des historischen Gefüges und seines vielschichtigen Dokumentationswertes liegt insbesondere aus ortsgeschichtlichen, baugeschichtlichen und kulturlandschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Denkmalbereich „Kirchort Hanselaer“ umschließt den Ort als ein in sich stimmiges Ganzes und seine Einbindung in die unmittelbar umgebende Kulturlandschaft. Der Bereich reicht im Süden bis zu einem ersten Graben im alten Rheinbett, im Westen schließt er Enshof, Westermannkath und Lohschelderskath ein, im Norden reicht er bis zur Straße von Kalkar nach Hönnepel, im Osten umschließt er den Standpunkt „Spickstraße“, von dem aus die typische Ansicht des Ortes mit der Silhouette von Kalkar im Hintergrund wahrgenommen werden kann.

Umschlossen sind die im beiliegenden Kartenauszug erfassten Grundstücke. Der Geltungsbereich ist in der Karte eindeutig dargestellt. Übersichtsplan (M 1: 5000) und Liegenschaftskarte sind Bestandteile dieser Satzung (Anlage 1 und 1a).

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Das Zusammenwirken der baulichen Anlagen schlägt sich in einzelnen übergreifenden Schutzgegenständen nieder, die für den Bereich charakteristisch sind und die erhalten werden sollen. Schutzgegenstände sind:

- der Ortsgrundriss,
- die aufgehende historische Bausubstanz insgesamt,
- die Freiflächen,
- der prägende Baumbestand, der prägende Bewuchs,
- die charakteristischen Sichtbezüge und
- die typische Ortssilhouette.

Die Herleitung der Schutzgegenstände ist im Gutachten des LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Anlage 2) erläutert.

Der Ortsgrundriss

Der Ortsgrundriss setzt sich aus dem Verlauf der Wege, aus den Hofflächen, aus der Parzellenteilung und aus dem Verhältnis von bebauten zu unbebauten Flächen zusammen. Die Wege gliedern sich in die Hauptwege und in Zugänge zu den Höfen, die in erweiterten Hofflächen enden.

Schutzziel ist, den Verlauf der historischen Wege und die Maßstäblichkeit der Parzellenstruktur zu erhalten.

Die aufgehende Bausubstanz

Die aufgehende Bausubstanz vermittelt insgesamt den geschlossenen Gesamteindruck eines landwirtschaftlich geprägten Kirchdorfes. Die Bausubstanz ist im Mitteinander der Bauten, ihres Verhältnisses zueinander und in der Volumenabfolge entsprechend der Nutzung erhaltenswert.

Der überzeugende Gesamteindruck wird wesentlich bestimmt durch die Lage auf der flachen Ward in der Rheinebene und durch die Dichte und die Qualität der historischen Bauten und der Details im dörflichen Raum. Die Substanz weist prägende und auch für die Zukunft erhaltenswerte Merkmale auf: Baukörperstellungen, Maßstäblichkeit der Volumina zueinander, Bauproportionen innerhalb der Einzelbauten, Gebäudehöhen, Traufkanten, Dachneigungen, Firstrichtungen, Fensterformate, Materialien (wie Backsteinmauerwerk, Holzfenster, Dachpfannen), Geschlossenheit der Dachflächen, Struktur der Dachdeckung und regional traditionell typische Farben. Die Bauten formen den dörflichen Raum mit gliedernden Details wie Mauern, Stufen, Zäune, Hecken, Baumreihen und Einzelbäume, die im Zusammenhang mit der Architektur stehen.

Schutzziel ist die Erhaltung der beschriebenen Merkmale und die Erhaltung des Zusammenspiels der Baukörper in dem Gesamtraum mit Bezug zur Topografie.

Die Freiflächen

Eine Freifläche mit besonderer historischer Bedeutung ist der Kirchhof. Der dörfliche Charakter von Hanselaer wird auch durch Erhaltung der innerörtlichen und der den Ort nach außen in die Feldflur einbindenden Freibereiche bewahrt. In der räumlichen Abfolge finden sich hausnahe Hofflächen, Nutzgarten, anschließende Obstwiesen/ Obstweiden, Wiesen, Weiden und Ackerflächen. Einzelne Wiesen und hausnahe Gärten werden von Hecken eingefasst.

Schutzziel ist die Erhaltung der Freiflächen als offen bewirtschaftete Flächen; Aufforstungen oder Abdeckungen von Feldern sind historisch untypisch.

Der Baumbestand und der Bewuchs insgesamt

Einzelne Bäume nehmen Bezug auf die bauliche Substanz. Auf den hofnahen Wiesen und im Dorf stehen einzelne Obstbäume.

Die heute markanten Bäume und Obstwiesen wurden kartiert (Anlage 2, Gutachten des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland); sie werden als den Ort prägend und als erhaltenswert innerhalb des Denkmalbereiches gewertet. Die Bäume und der übrige

Bewuchs verdichten sich um den Ort, sie sind Teil der Ortssilhouette und der Ortsansicht. Hecken begrenzen Parzellen, trennen Gärten von Viehweiden und bieten Schutz. Schutzziel ist die Erhaltung der Bäume, Baumreihen, der Obstwiesen und Hecken als Teil des innerörtlichen Gesamteindrucks, als Teil der Ortssilhouette und der Ortsansicht.

Die Sichtbezüge, die Ortsansicht, die Ortssilhouette

Den Ort und seine Lage auf der leichten Anhöhe in der Flussniederung zeichnen einzelne markante Ansicht aus, die als Sichtachsen und Sichtwinkel kartografisch festgehalten werden können (s. Anlage 2). Aus historischer Sicht sind dies für den Ort spezifische Blickbezüge, sowohl innerhalb des Ortes, als auch von außen auf den Ort insgesamt und insbesondere auf den Kirchturm.

Tragende Elemente von Ortsansicht und Ortssilhouette sind die Kirche im Mittelpunkt, die unmittelbar anschließenden Höfe, die Bäume und Hecken, die das Gebaute begleiten und einrahmen sowie die Wiesen und Weiden, die den gesamten Ort in die Landschaft einbinden.

Die Kirche ist das weithin sichtbare Erkennungszeichen von Hanselaer und der Orientierungspunkt, der das Landschaftsbild weiträumig im Zusammenwirken mit den Nachbarorten bestimmt und die Siedlungsbildung markiert. Diese Eindrücke sollten erlebbar bleiben (Anlage 2, Gutachten des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland).

Schutzziel ist die Erhaltung der Sichtbezüge, der Ortsansicht und der Ortssilhouette.

§ 4

Begründung zur Unterschutzstellung des Denkmalbereichs

Der in § 2 bezeichnete Bereich wird als Denkmalbereich unter Schutz gestellt, weil Hanselaer als topografisch gebundener Kirchort ein anschauliches Geschichtsdokument ist.

Die historische Bausubstanz einschließlich der dazugehörigen Freiflächen innerhalb dieses Gebietes ist bedeutend für die geschichtliche Entwicklung von Hanselaer und der weiteren Region. Aus siedlungsgeschichtlichen, ortsgeschichtlichen, städtebaulich/ dörflichen und kulturlandschaftlichen Gründen besteht an der Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse.

Der Ort ist durch seine Lage und im Zusammenspiel von historischen Bauten und umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ein Beispiel der typischen Besiedlungsform am Niederrhein und ein anschauliches und im Erhaltungsgrad außergewöhnliches Zeugnis der Siedlungsgeschichte. Für seine Erhaltung sprechen siedlungsgeschichtliche Gründe. Die dichte historische Substanz, die Verteilung der Bauten um die Kirche, die Zuordnung der Baukörper und des Bewuchses, die Bildung von Hof-, Straßen-, und Gartenräumen lassen historische Nutzungen, nutzungsbedingte Veränderungen und Ortsentwicklungen ablesen.

Für die Erhaltung dieses Ortsgefüges werden ortsgeschichtliche und städtebaulich/ dörfliche Gründe angeführt.

In der Qualität von Einzelbauten (Kirche, Küsterhaus, einzelne Hofanlagen) weist der Ort architekturgeschichtlich und hauskundlich bedeutende Qualitäten auf. Um das Miteinander architektonisch bedeutsamer Objekte und den dadurch geformten Gesamtwert zu bewahren sprechen für die Ausweisung eines Denkmalbereiches architekturgeschichtliche Gründe.

Auf die Region bezogen ist der ehemals überwiegend von Landwirtschaft lebende Ort weitgehend unbeeinträchtigt in die topografischen Gegebenheiten und in die umgebenden Nutzflächen eingebunden. Er ist prägender Teil der niederrheinischen Kulturlandschaft. Für seine Erhaltung liegen kulturlandschaftsprägende Gründe vor.

Die historische Gesamtaussage des Ortes stützend, definiert der Denkmalbereich auch die aneinanderstoßenden Wirkungsräume der Einzelobjekte im Sinne des Umgebungsschutzes. Ziel der Ausweisung eines Denkmalbereiches ist, den historischen Bestand zu schützen, geplante Veränderungen mit dem historischen Bestand zu vergleichen, an den historischen Spuren zu messen und mit den Zielen des Denkmalschutzes abzustimmen.

§ 5

Bestandteile der Denkmalbereichssatzung

Bestandteile der Satzung sind:

Liegenschaftskarte mit Darstellung des Denkmalbereiches im Maßstab 1:2500
(Anlage 1a), Übersichtskarte M 1:5000 (Anlage 1)

Zur Erläuterung sind nachrichtlich beigelegt:

Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland vom 15.01.2010
(Anlage 2),

Fotodokumentation (Anlage 3)

§ 6

Rechtsfolgen

Der Denkmalbereich unterliegt den Vorschriften des DSchG NW. In dem in § 1 dieser Satzung beschriebenen Denkmalbereich bedarf unbeschadet der Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde in entsprechender Anwendung des § 9 DSchG NW, wer:

- bauliche Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, verändern oder deren bisherige Nutzung ändern will;

- in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, oder die Nutzung ändern will, wenn hierdurch Gestalt und Struktur des Denkmalbereiches beeinträchtigt werden.

Die Erlaubnispflicht gilt auch für solche Anlagen, die nach der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigungsfrei sind. Die denkmalrechtliche Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn diese zur Wahrung der denkmalpflegerischen Eigenart erforderlich sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 DSchG NW handelt, wer gegen die Erlaubnispflicht des § 6 dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 250.000,00 € geahndet werden. Wird ohne Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 Buchstabe a des Denkmalschutzgesetzes ein Baudenkmal beseitigt, kann eine Geldbuße bis zu 500.000,00 € festgesetzt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen^A

Plan M 1:2500 und Plan 1:5000

Gutachten des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Fotodokumentation

A Die Anlagen können im Rathaus der Stadt Kalkar, Markt 20, eingesehen werden.

ANLAGE 1



LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Kalkar
Untere Denkmalbehörde
Markt 20
47546 Kalkar

Datum und Zeichen bitte stets angeben

15.01.2010
817-10-Ja

Frau Dr. Janßen-Schnabel
Tel 02234 9854-556
Fax 0221 8284-2267
Elke.Janssen-Schnabel@lvr.de

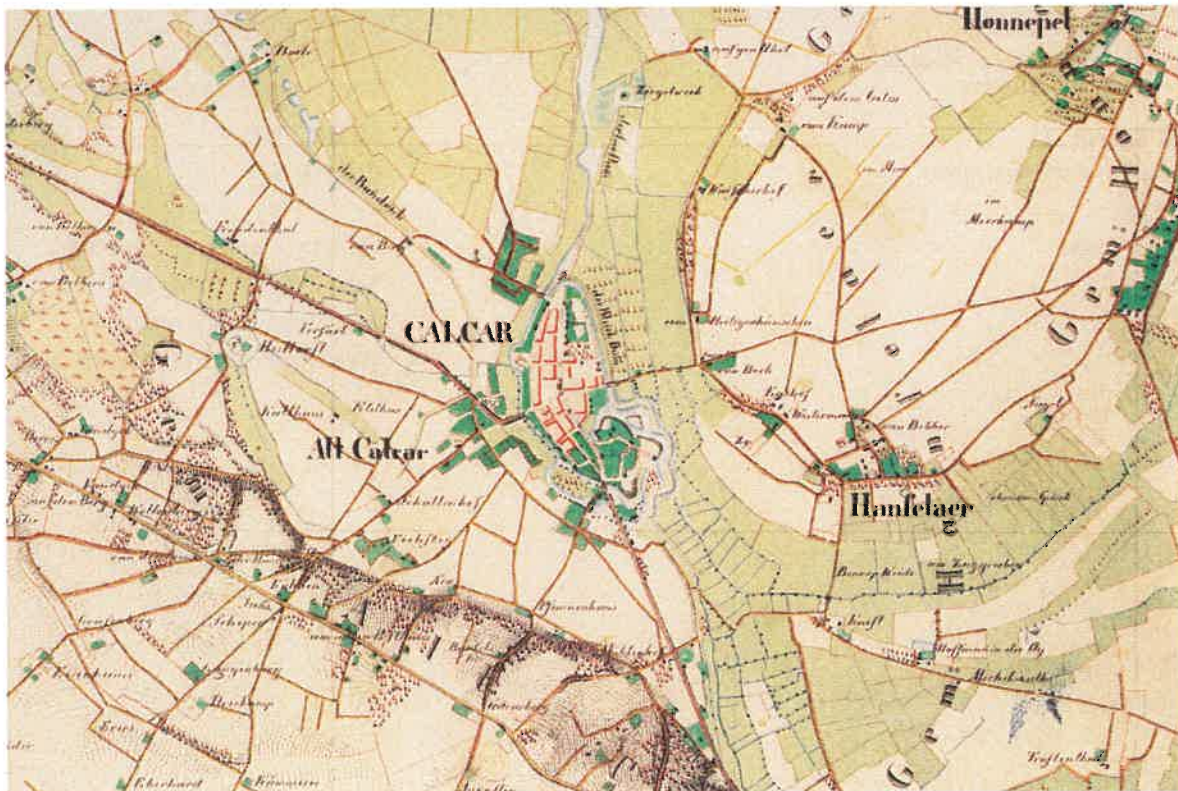
Kalkar- Hanselaer
Denkmalbereich

Gutachten gem. § 22 (3) zum Denkmalwert gem. § 2 DSchG NW

Der Kirchort Hanselaer erfüllt die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Denkmalbereiches gem. §2 Denkmalschutzgesetz NW. Der festgestellte Denkmalbereich umfasst den Ort und seine Einbindung in die unmittelbare Umgebung.

Lage

Hanselaer liegt am linken Niederrhein, etwa 2 Kilometer östlich von Kalkar in der Rheinebene. Der Rhein hat die Uferseiten durch den sich stetig ändernden Flusslauf großflächig geprägt und hat mit verlassenen Flussarmen eine leicht modellierte Landschaft hinterlassen. Der Ort liegt, umgeben von Wiesen und Weideland, auf einer flachen Erhöhung, in dieser Region „Ward“ genannt. Die Hanselaerer Ward erhebt sich wenige Meter über einer im Süden als Geländeabdruck erkennbaren trocken gefallenen alten Rheinschleife. Enshof, Westermannskath und Lohscheiderskath liegen nordwestlich des Ortskern an dem leicht ansteigenden Weg nach Kalkar. Jenseits der Rheinschleife im Süden und heute hinter dem Oybaum - Kanes - Graben liegt der Hof Kniest.



Ausschnitt aus der preußischen Uraufnahme Blatt 4203 Kalkar, 1843

Geschichte

Die Geschichte von Hanselaer kann in wenigen Daten umrissen werden.

Um 1170 wird Hanselaer als „Hanxlar“ erstmals urkundlich erwähnt, 1230 ist der Name Hangelare überliefert. Der Kern des Ortes, der Kirchenbau, dem hl. Antonius Abt geweiht, war möglicherweise im Ursprung Eigenkirche des Kölner Stifts Maria im Kapitol, dem zu Beginn des 13. Jahrhunderts in Hanselaer ein Hof mit Kapelle unterstand. 1351 wird das Kirchspiel von Hanselaer („kirspel van Hanxeler“) erstmals genannt, das bis 1441, bis zur Vereinigung mit der Stadtpfarre St. Nikolaus in Kalkar zur Pfarre Altkalkar gehörte. Im 14. und 15. Jahrhundert erfolgte der Umbau der romanischen Kapelle; aus dieser Zeit datieren die Gewölbenausmalung und die reiche Ausstattung in Form von drei spätgotischen qualitätvollen Schnitzaltären.

Der Ort war Gerichtsstätte des Stiftshofes, des Hofes von Maria im Kapitol, und damit Sitz eines der wenigen Hofgerichte im Herzogtum Kleve, durch die auch im späteren Mittelalter die Hochgerichtsbarkeit noch ausgeübt wurde.

Hanselaer, administrativ ehemals zum Amt Kalkar gehörig, untersteht seit der kommunalen Neuordnung der 1970er Jahre verwaltungsorganisatorisch der Stadt Kalkar.

Charakteristik

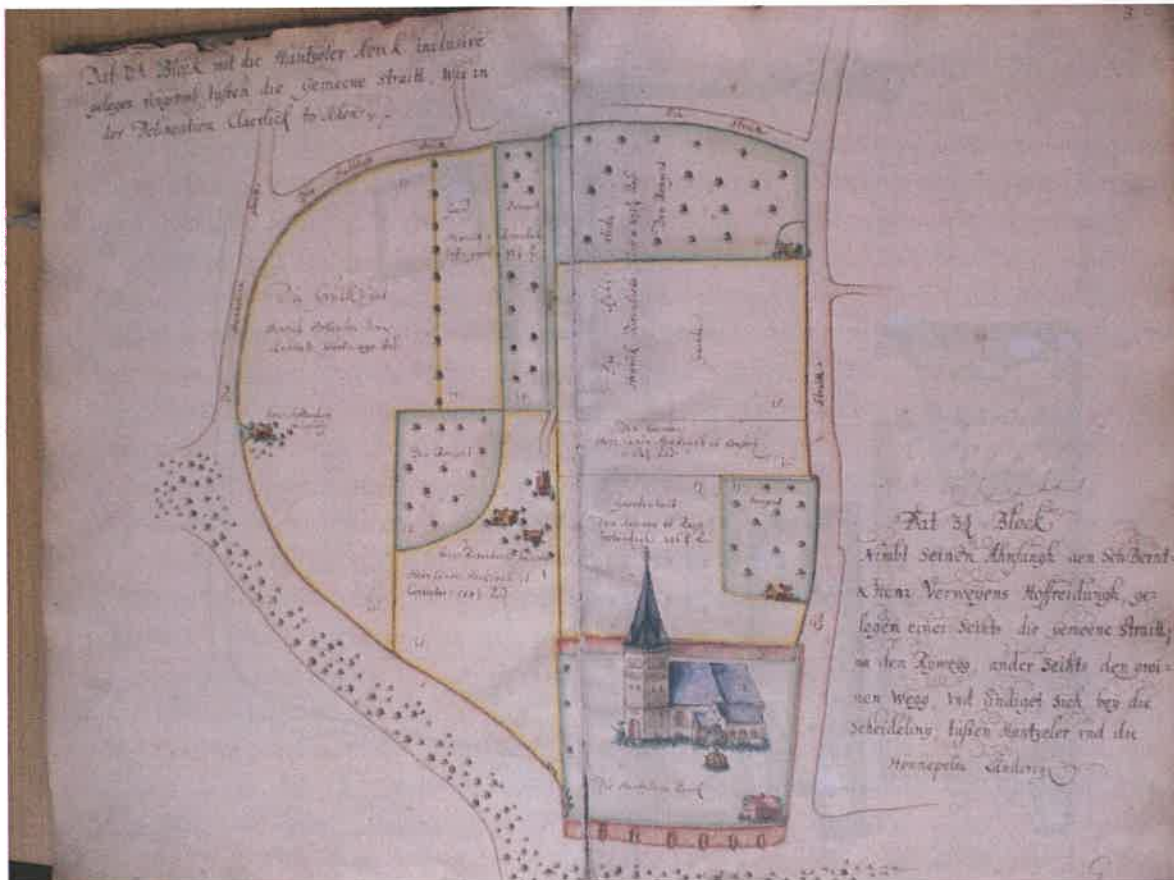
Den Mittelpunkt des kleinen Kirchorts Hanselaer beherrscht der unverputzte Backsteinkirchenbau von St. Antonius, in der heutigen Gestalt im Wesentlichen im 14./ 15. Jahrhundert gebaut. Der Kirchenbau wird rundum umgeben vom Kirchhof. An dessen Südostecke liegt das ehemalige Küsterhaus und Pastorat, ein eingeschossiger Backsteinbau mit tief gezogenem, an Ost- und Südseite abgeschlepptem Walmdach. Acht Hofstellen verdichten sich halbkreisförmig im Westen, Norden und Osten um die Kirche. Westlich, leicht abgerückt und Richtung Kalkar außerhalb der eigentlichen Altgemarkung Hanselaer liegen dicht beieinander die drei weiteren Hofstellen Enshof, Westermannskath und Lohschelderskath. Die aufgehende Substanz des Ortes insgesamt wird überwiegend ins 18. und 19. Jahrhunderts datiert, die Gründungen der Hofstellen sind vermutlich zum Teil wesentlich älter. Während das Pastorat (, - dessen Ursprung in die gotische Zeit des Kirchenbau datiert wird, -) als schlichte Kate ausgebildet ist, setzen sich die Hofstellen meist aus mehreren Baukörpern zusammen: Der dominante Baukörper ist jeweils das Wohn- Stallhaus in der für den Niederrhein typischen Ausprägung über T-förmigem Grundriss mit ein- oder zweigeschossigem Wohnteil und einem im rechten Winkel daran anschließenden Stallteil mit tief gezogenen, in dem Flachland vor Wind schützenden Dachflächen. Um eine Hoffläche gruppieren sich weitere zum Teil im Volumen und meist in der Gestaltung nachgeordnete Nebenbauten wie Scheune und Schuppen, so dass die zentrale Hoffläche der Anlage geschützt ist. Die Dächer aller Baukörper sind in Sattel- oder Krüppelwalmform ausgebildet, als geschlossene Flächen mit Pfannen gedeckt; nur wenige historische und eher kleine Dachaufbauten sind überliefert.

Nördlich und westlich unmittelbar an die Kirche schließt der Hollandshof, eine Backsteinanlage aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts aus T- Haus, einer mächtigen Scheune mit Walmdach, Göpel und einem Wagenschuppen am Eingang zum Kirchhof. Kirche, Kirchhof, ehemaliges Pastorat (später Küsterhaus) und Hollandshof bilden den Dorfkern mit einer außergewöhnlich in sich stimmigen historischen Prägung.

Die Abstände zu den anderen Höfen und auch untereinander zwischen den einzelnen Höfen ergeben sich aus den zur Existenz notwendigen Wirtschaftsflächen, die jeweils - in sich differenziert - fächerförmig nach außen an die Höfe anschließen:

Direkt an den Wohnhäusern liegen die z. T. umzäunten Gemüse- und Blumengärten. An die Gärten schließen Obstwiesen, die in Weiden und schließlich in Felder übergehen. Der Ort hat diese landwirtschaftliche Prägung seit Jahrhunderten, vermutlich seit seiner Entstehung, bis heute beibehalten. Immer noch wird Viehwirtschaft betrieben und es werden Pferde gehalten.

Eine Einmessung und Kartendarstellung von 1708 aus dem Klevischen Kataster und zwei Kopien dieser Karte von 1708 und 1714 überliefern bereits genau diesen Eindruck.



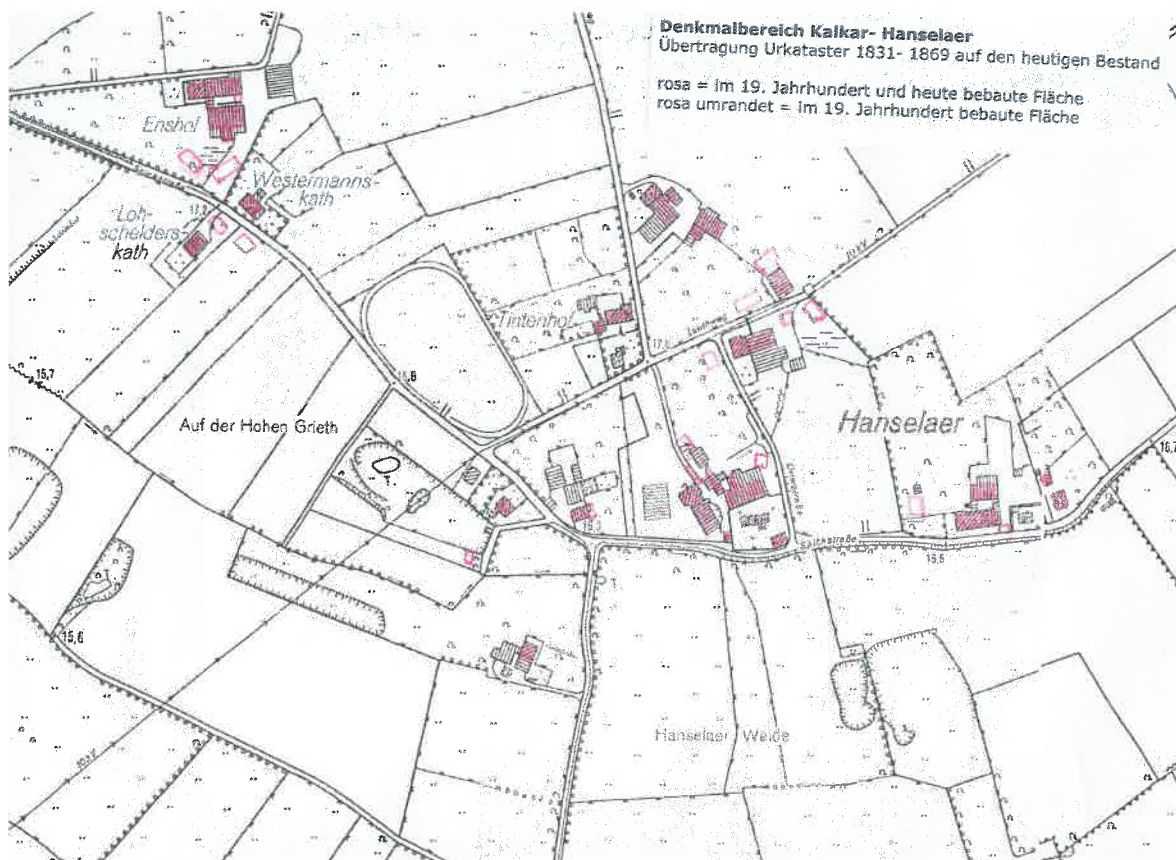
Hanselaer 1708

In den Darstellungen ist die Parzellierung in der Aufsicht, die Bauten sind perspektivisch gezeichnet, Bäume und Tore in der Ansicht, wobei das Größenverhältnis der Objekte die zum Zweck der Erstellung des Plans beigemessene Bedeutung (Vermessung zu Klärung von Grundstücksgrenzen) abbildet. Der Ort besteht zu dieser Zeit aus der Kirche und aus Hofstellen. Der Kirchenbau ist umgeben vom Kirchhof und der Kirchhofmauer. In der südöstlichen Ecke ist bereits das Pastorat/ Küsterhaus dargestellt. Um die Kirche liegen verstreut in die Topographie eingepasste kleine Hofstellen, die das umliegende Land als Garten- und Ackerland und mit angepflanzten Bäumen (als Obstwiese oder Baumreihe) bewirtschaften. Unmittelbar an den Höfen liegen zum Teil kleine Teiche. Hanselaer ist von einer ausdrücklich erwähnten Straße umgeben. Eine Straße erschließt den Ort mittig von Norden nach Süden entlang der Kirchhofmauer. Die Parzellen sind bezeichnet als Hausplatz, Katstelle, Garten, Baumgarten. Sie sind eingefasst von Hecken oder Zäunen mit Toren. Das umliegende Land ist durch ein gerädliniges Wegesystem strukturiert.

Die Dorfansicht von Jan de Beijer aus dem Jahr 1746 vermittelt denselben Eindruck und dokumentiert das Erscheinungsbild des Ortskerns in der aufgehenden Substanz. Sie zeigt die Höfe, eingebunden in die niederrheinische Wiesenlandschaft.

An Hand der Urkatasterdarstellung von 1831, der ersten maßstäblichen Aufnahme des Ortes und der Fortschreibungen bis 1869 lässt sich die bauliche Entwicklung der Hofstellen bis heu-

te nachvollziehen. Einzelne Objekte wurden verändert, erweitert, einzelne Bauten bestehen heute nicht mehr. Jedoch ist im Vergleich mit der heutigen Bausubstanz eine bemerkenswerte Konstanz der Hausplätze in den Ausmaßen und in der Anzahl zu verzeichnen. (Karte 1) Auch ist die flächenhafte Ausdehnung des Ortes identisch mit der heutigen Ortsgestalt. 1831 zählte der Ortskern um die Kirche zur Flur „Hanselaer“, Enshof, Westermanskath und Lohschelderskath gehörten zur Flur „Hohe Weide“.



1: Übertragung Urkataster auf den heutigen Bestand; rosa = im 19. Jahrhundert und heute bebaute Fläche,
rosa umrandet = im 19. Jahrhundert bebaute Fläche

Die topographischen Karten des 19. Jahrhunderts (Kartenaufnahme unter Tranchot 1804, Preußische Uraufnahme 1843, Preußische Neuaufnahme 1893 einschließlich der Fortschreibungen aus dem 20. Jahrhundert) verdeutlichen die bis heute ungestörte Einbindung in die umgebende Rheinebene. Historische Fotos aus dem Laufe des 20. Jahrhunderts bestätigen den Eindruck eines durch die Landwirtschaft mit der Umgebung eng verzahnten Ortes.

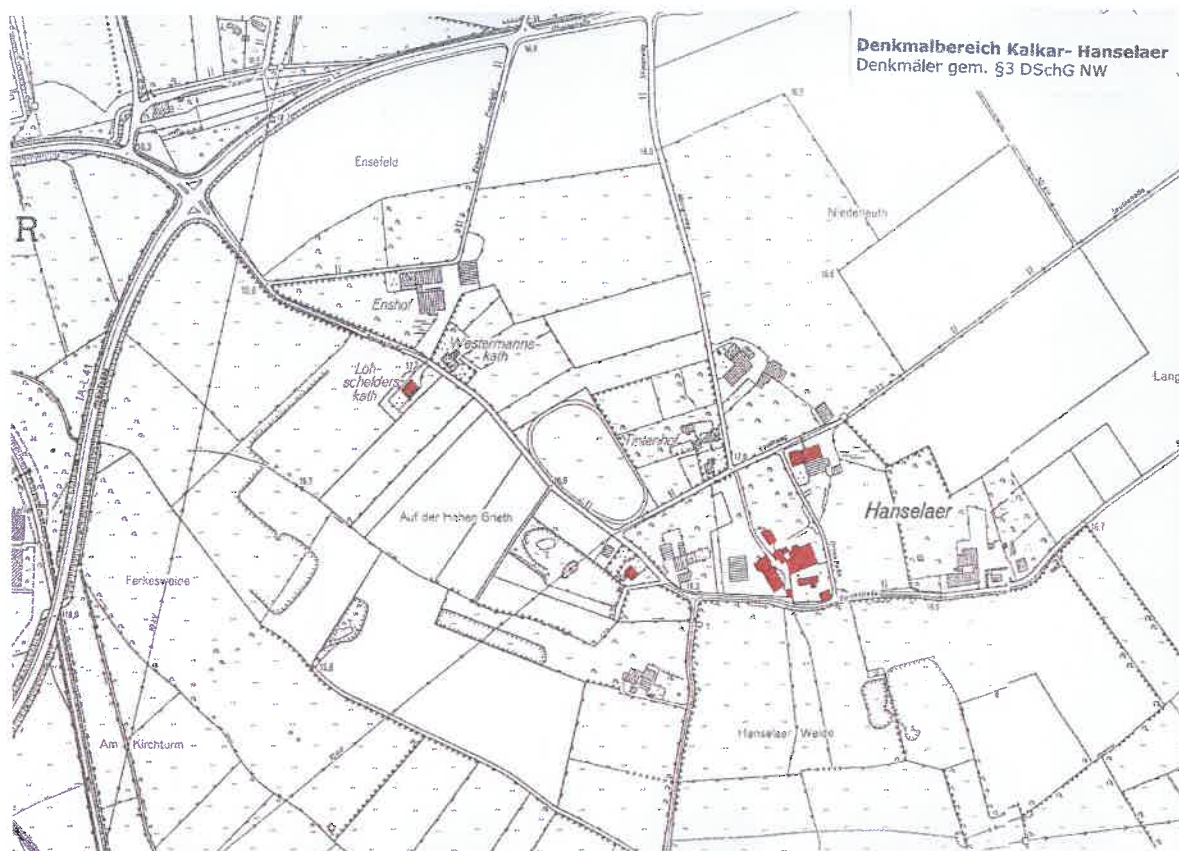
So hat sich der Ort seit den Anfängen, - durch Kartenwerk belegbar seit 300 Jahren -, im baulichen Eindruck kaum verändert; der Gesamteindruck des im Inneren homogenen und im Bezug auf seine Umgebung nahezu ungestörten Dorfes wurde bewahrt. Wunsch ist, diesen historischen Wert des Ortes zu erhalten. Zu seinem Schutz ist die Ausweisung eines Denkmalbereiches das geeignete Instrument.

Der Denkmalbereich

Ein Denkmalbereich gemäß Denkmalschutzgesetz von Nordrhein- Westfalen schützt größere bauliche Zusammenhänge, Gebäudegruppierungen mit geschichtlichem Dokumentationswert, auch historische Ortskerne und deren räumliche Einbindung. Ausschlaggebend für die Feststellung eines Denkmalbereiches ist nicht die historische Substanz alleine; nicht jedes Objekt in einem Denkmalbereich muss Denkmal sein; schutzwürdig ist vielmehr die historische Gesamtaussage des Ortes, die sich im Zusammenwirken von Ortsgrundriss, aufgehender Substanz insgesamt, Freiflächen, Bewuchs, Ortssilhouette und spezifischen Sichtbezügen niederschlägt.

Der Ort Hanselaer besteht aus einer Gruppierung von seit Jahrhunderten überlieferten Siedlungsplätzen, Hofstellen um den mittelalterlichen Kirchenbau. Er stellt in der heutigen Substanz ein historisch gewachsenes und im Eindruck homogenes Ganzes dar.

Der Kirche, dem Küsterhaus und einzelnen Hofstellen wird Denkmaleigenschaft zugesprochen und sie sind rechtskräftig unter Denkmalschutz gestellt. Sie sind in ihrer Substanz geschützt und ihre unmittelbare Umgebung unterliegt dem Umgebungsschutz. Diese Objekte sind in der Karte 2 rot markiert.



2: Denkmäler gem. §3 Denkmalschutzgesetz NW

Weiteren Objekte wird Denkmaleigenschaft zugesprochen und ihre Unterschutzstellung ist beantragt. (Karte 3)



3: Denkmäler gem. §2 Denkmalschutzgesetz NW

Beinahe alle übrigen Gebäude weisen historische Substanz auf, sie sind allerdings selbst nicht denkmalwert, sei es auf Grund von Veränderungen oder auf Grund ihrer allgemein unzureichenden Denkmaleigenschaft. Dennoch tragen diese Bauten in ihrer Substanz zur historischen Gesamtaussage des Ortes und zum einheitlichen Ortseindruck bei. Diese Objekte sind erhaltenswert im Sinne des §25 DSchG (Denkmalpflegeplan). Sie sind in der Karte 4 rosa gekennzeichnet.



4:

rot = Denkmäler gem. § 2 Denkmalschutzgesetz NW

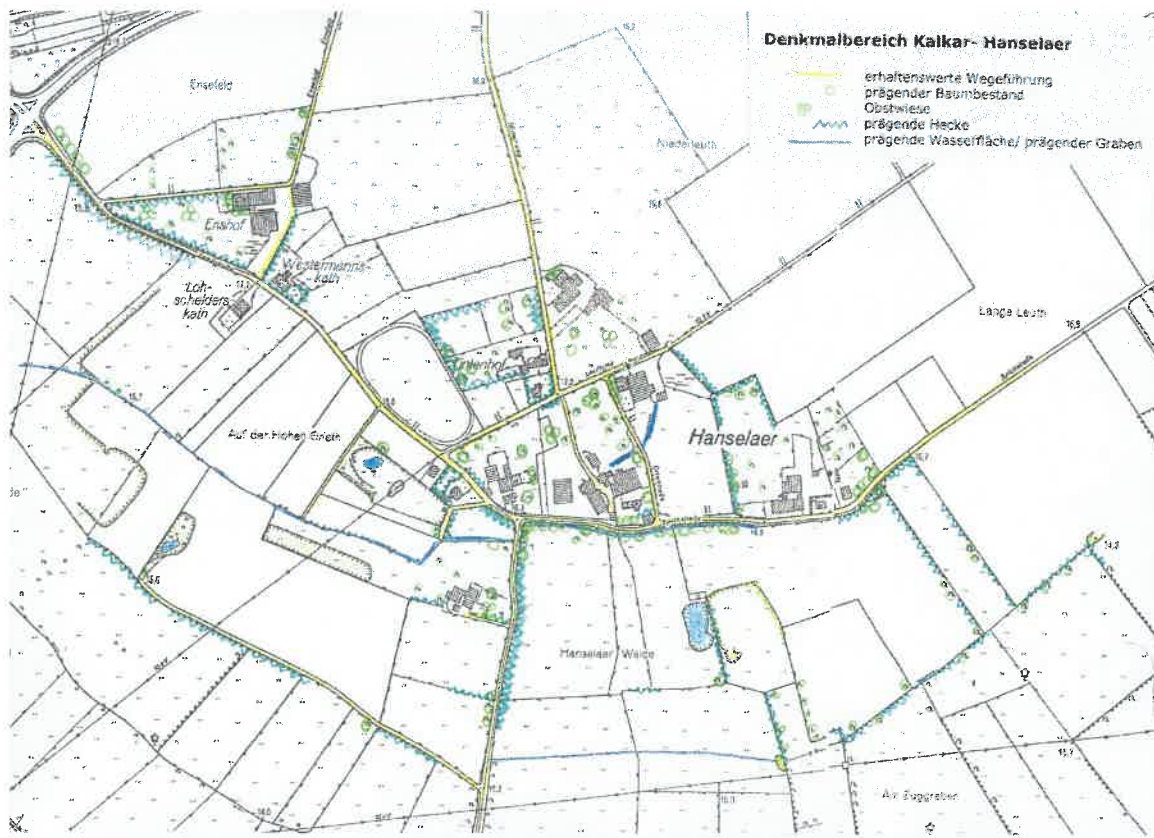
rosa = erhaltenswerte Bausubstanz gem. § 25 Denkmalschutzgesetz NW

Doch die Ausweisung von Einzeldenkmälern und die Benennung von erhaltenswerten Objekten alleine treffen immer noch keine umfassende Aussage zu dem Ort als Gesamtheit. Der Ort entsteht als ein Ganzes erst in der Zuordnung von baulichen Anlagen, Freiflächen und Bewuchs, durch die Einbindung in den umgebenden Landschaftsraum, durch das Miteinander der baulichen Anlagen bezogen auf den topographischen Raum und durch die optisch erlebbaren Gesamteindrücke. Auch beansprucht das historische Ensemble um die Kirche bereits aus sich heraus einen weiten Wirkungsraum und Schutzraum.

Das gesamte dörfliche Gefüge wird geformt aus der Lage der Hofstellen, der einzelnen Objekte, aus den Baukörperstellungen zueinander, der Bauweise, den Baukörperausbildungen, den Proportionen der Baukörper und der Architekturelemente, den Höhen, den Dachformen, den Dachneigungen, den Firstrichtungen, den Materialien, aus der Staffelung der Volumina entsprechend der Gebäudebedeutung in der Reihenfolge Kirche, Höfe, Wohnhäuser und Nebengebäude und aus der Zuordnung von Freiflächen (Hofflächen, Gärten, Obstwiesen, Wiesen- und Weideland und Felder). Ein Dorf ist eng an den topographischen Ort gebunden, der spürbar ist und bleiben sollte. So wird der dörfliche Charakter nicht nur aus den dicht gruppierten Baukörpern in regionaltypischer Art und deren inhaltlicher und räumlicher Beziehung zueinander gebildet, sondern wesentlich bestimmt durch den Bewuchs, durch Einzelbäume, die in engem Zusammenhang mit den Höfen stehen und durch Hecken. Straßen und Wege erschlie-

ßen den Ort und bilden zweckbestimmte Verbindungen ab: von den Hofstellen zu den Feldern, zur Kirche und von Hof zu Hof. Die Bauten lassen im Miteinander das ländliche Leben ablesen.

Die erhaltenen Gräben, Teiche und Teichmulden zeugen von einem hohen Grundwasserstand im alten Rheinbett. (Karte 5)



5:

gelb = erhaltenwerte Wegführung

grüner Kreis = erhaltenswerter Baumbestand

3 grüne Kreise = prägende Obstwiese

grüne Zackenlinie = prägende Hecke

blau = prägender Graben, Wasserfläche

Der Denkmalbereich schützt durch das Einbeziehen von Freiflächen die Einbindung des Dorfes in die Rheinebene, den zwischen Ort und Grünfläche bestehenden Zusammenhang und schließt damit die nutzungsbedingte Zugehörigkeit von Häusern und Freiflächen ein. (Karte 6)



6:

rot = Denkmal (§2 DSchG NW)

rosa = erhaltenswerte Bausubstanz (§25 DSchG NW)

gelb = erhaltenswerte Wegeführung

grün = erhaltenswerte Freifläche, die unmittelbar an den Höfen liegen

Schutzelemente eines solchen Denkmalbereiches sind der Ortsgrundriss, die aufgehende Bausubstanz, die Freiflächen, der Bewuchs, Blickbezüge im Ort und die Ortssilhouette / die Ortsansicht.

Der Ortsgrundriss

Der Ortsgrundriss setzt sich aus dem Verlauf der Wege, aus den Hofflächen, aus der Parzellenteilung und aus dem Verhältnis von bebauten zu unbebauten Flächen zusammen. Die Wege gliedern sich in die Hauptwege und in Zugänge zu den Höfen, die in erweiterten Hofflächen enden. Schutzziel ist, den Verlauf der historischen Wege und die Maßstäblichkeit der Parzellenstruktur zu erhalten.

Die aufgehende Bausubstanz

Der geschlossene Gesamteindruck des landwirtschaftlich geprägten Kirchdorfes kann gewahrt werden, indem das Miteinanders der Bauten, ihres Verhältnisses zueinander und Volumenabfolge entsprechend der Nutzung erhalten bleibt.

Die Ortsstruktur wird wesentlich bestimmt durch Lage auf der flachen Ward in der Rheinebene und durch die Dichte und die Qualität der historischen Bauten. Die Struktur wird geformt aus prägenden und auch für die Zukunft erhaltenswerten Merkmalen: aus den Baukörperstellungen, aus der Maßstäblichkeit der Volumina, aus den Bauproportionen innerhalb der Einzelbauten, aus den Gebäudehöhen, den Traufkanten, den Dachneigungen, den Firstrichtungen, den Fensterformaten, den Materialien (wie Holzfenster, Dachpfannen), aus der Geschlossenheit der Dachflächen, aus den regional traditionell typischen Farben, außerdem aus den dörflichen Raum mit Bezug zur Topographie gliedernden Details wie Mauern, Treppen, Zäune, Hecken und Einzelbäume, die im Zusammenhang mit Architektur gepflanzt sind. Diese Merkmale sollen durch den Denkmalsbereich erhalten werden.

Die Freiflächen

Eine Freifläche mit besonderer historischer Bedeutung ist der Kirchhof an der Kirche.

Der dörfliche Charakter wird auch durch Erhaltung der innerörtlichen und der den Ort nach außen in die Feldflur einbindenden Freibereiche bewahrt, in der räumlichen Abfolge: hausnahe Hoffläche und Nutzgarten, anschließende Obstwiese, Wiesen, Weiden, Ackerflächen. Einzelne Wiesen und hausnahe Gärten werden von Hecken eingefasst.

Die Ausweisung eines Denkmalsbereiches sollte keine gravierenden Auswirkungen auf die Landwirtschaft zur Folge haben. Die Freiflächen sollen in ihrem Charakter als offen bewirtschaftete Flächen erhalten werden, Aufforstungen oder Abdeckungen wären historisch untypisch.

Der Baumbestand und der Bewuchs insgesamt

Einzelne Bäume stehen unmittelbar mit Gebäuden in einem Zusammenhang, auf den Wiesen im und am Dorf stehen einzelne Obstbäume.

Die heute markanten Bäume und Obstwiesen wurden kartiert (Karte 5 und Karte 8); sie werden als den Ort prägend und als erhaltenswert innerhalb des Denkmalsbereiches gewertet.

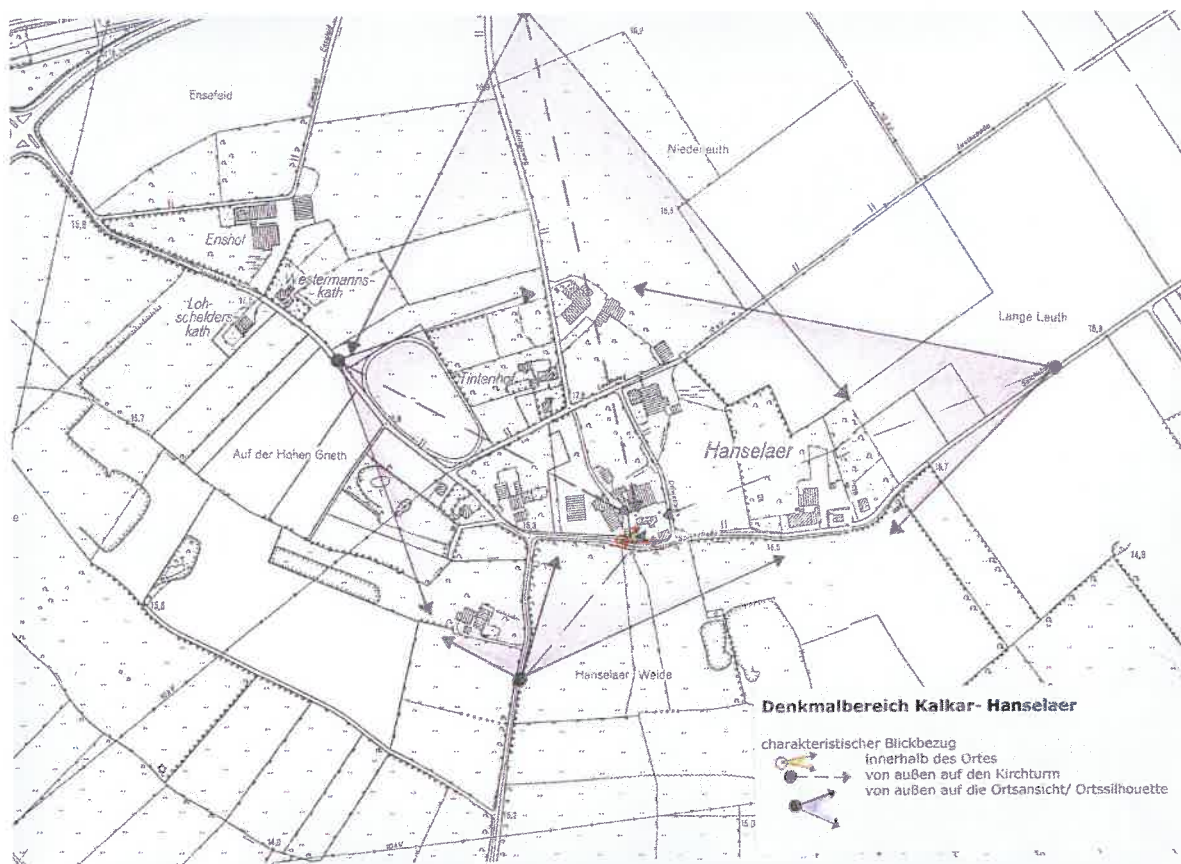
Die Bäume und der übrige Bewuchs verdichten sich um den Ort. Sie sind Teil der Ortssilhouette und der Ortsansicht. Hecken begrenzen Parzellen, trennen Gärten von Viehweiden, bieten Schutz.

Die Sichtbezüge, die Ortsansicht, die Ortssilhouette

Den Ort und seine Lage auf der leichten Anhöhe in der Flussniederung zeichnen einzelne markante Bilder aus, die als Sichtachsen und Sichtwinkel bei der Begutachtung vor Ort kartographisch festgehalten wurden. Aus historischer Sicht sind dies für den Ort spezifische Blickbezüge, sowohl innerhalb des Ortes, als auch von außen auf den Ort insgesamt und insbesondere auf den Kirchturm.

Tragende Elemente von Ortsansicht und Ortssilhouette sind die Kirche im Mittelpunkt, die unmittelbar anschließenden Höfe, die Bäume und Hecken, die das Gebaute begleiten und rahmen und die Wiesen und Weiden, die den gesamten Ort in die Landschaft einbinden.

Die Kirche ist das weithin sichtbare Erkennungszeichen von Hanselaer und der Orientierungspunkt, der das Landschaftsbild weiträumig im Zusammenwirken mit den Nachbarorten bestimmt und der die Siedlungsbildung markiert. Diese Eindrücke sollten erlebbar bleiben. (Karte 7)



7:

charakteristische Blickbezüge

Die Kulturlandschaft

So wie der Ort selbst, so unterliegt auch die weiträumige Kulturlandschaft einem stetigen Wandel, bedingt durch Veränderungen der Bewirtschaftung, durch Parzellenzusammenlegung und Flurbereinigungen. Trotz solcher zeitbedingten Veränderungen ist die Einbindung von Hanselaer in die Umgebung ohne gravierende Brüche ablesbar geblieben. Diese im Ortsbild ungebrochene Ablesbarkeit unterstreicht sowohl die Einzigartigkeit des Ortes als auch den besonderen historischen Wert im Übergang in die offene Landschaft.

Zusammenfassend wird ein Denkmalbereich vorgeschlagen, der diese genannten historischen Werte und Merkmale schützt. (Karte 8)



8: Darstellung des Denkmalbereiches

Begründung

Hanselaer ist als topographisch gebundener Kirchort ein anschauliches Geschichtsdokument. Seine Erhaltung ist von Bedeutung für die Geschichte des Menschen, insbesondere für die Geschichte der Region.

Der Ort ist durch seine Lage und im Zusammenspiel von historischen Bauten und umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ein Beispiel der typischen Besiedlungsform am Niederrhein und ein anschauliches und im Erhaltungsgrad außergewöhnliches Zeugnis der Siedlungsgeschichte. Für seine weitere Erhaltung sprechen **siedlungsgeschichtliche** Gründe.

Die dichte historische Substanz, die Verteilung der Bauten um die Kirche, die Zuordnung der Baukörper und des Bewuchses, die Bildung von Hof- und Straßenräumen und Gartenräumen lassen historische Nutzungen, nutzungsbedingte Veränderungen und Ortsentwicklungen ablesen. Für die Erhaltung dieses Ortsgefüges werden **ortsgeschichtliche** und **städtebaulich-dörfliche** Gründe angeführt.

In der Qualität von Einzelbauten (Kirche, Küsterhaus, einzelne Hofanlagen) weist der Denkmalbereich **architekturgeschichtlich** und **hauskundlich** bedeutende Qualitäten auf. Um das Miteinander architektonisch bedeutsamer Objekte und den dadurch geformten Gesamt-

wert zu bewahren sprechen für die Ausweisung eines Denkmalbereiches architekturgeschichtliche Gründe.

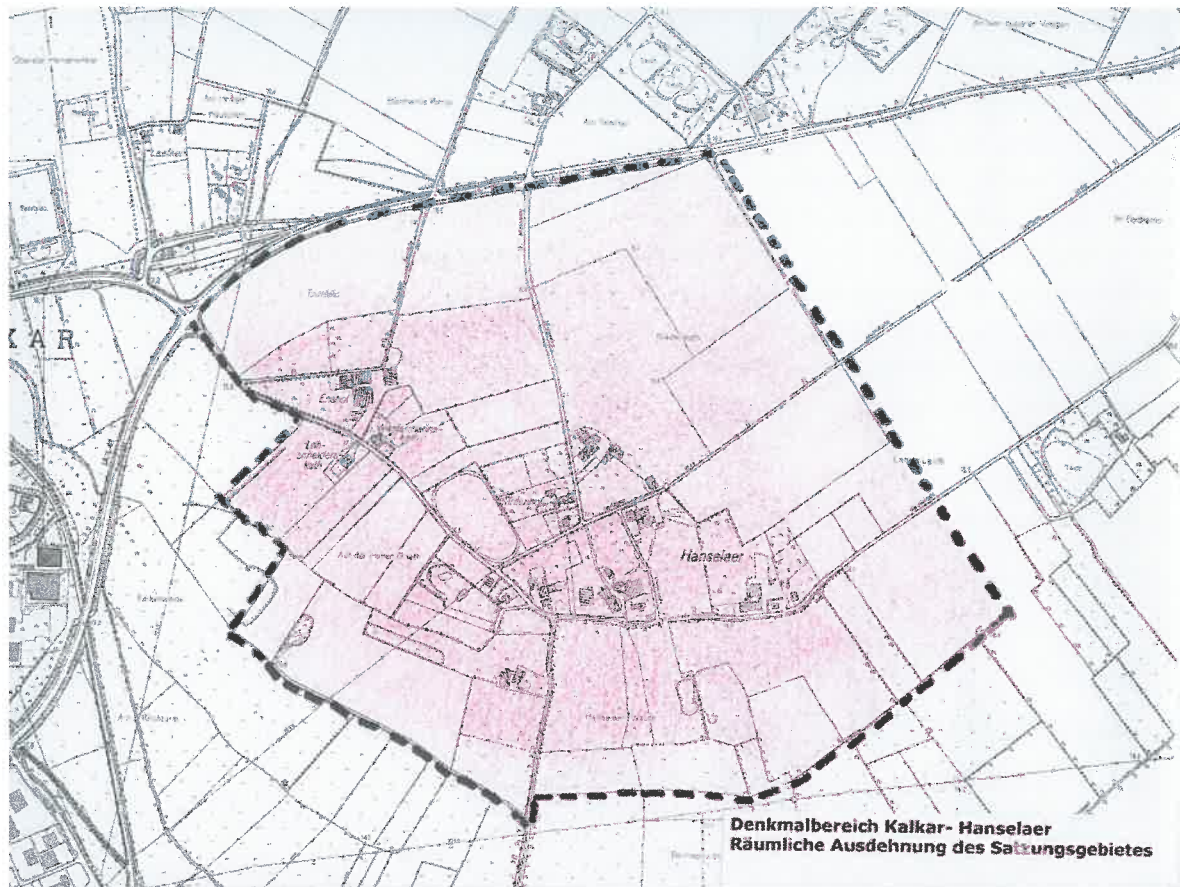
Außerdem definiert der Denkmalbereich auch die aneinander stoßenden Wirkungsräume der Einzelobjekte im Sinne des Umgebungsschutzes.

Auf die Region bezogen ist der ehemals überwiegend von Landwirtschaft lebende Ort weitgehend unbeeinträchtigt in die topographischen Gegebenheiten und in die umgebenden Nutzflächen eingebunden. Er ist prägender Teil der niederrheinischen Kulturlandschaft. Für seine Erhaltung liegen **kulturlandschaftsprägende** Gründe vor.

Ziel der Ausweisung eines Denkmalbereiches ist, den historischen Bestand zu schützen, geplante Veränderungen mit dem historischen Bestand zu vergleichen, an den historischen Spuren zu messen und mit den Zielen des Denkmalschutzes abzustimmen.

Der räumliche Geltungsbereich (Karte 9)

Der vorgeschlagene Denkmalbereich umschließt den Ort als ein in sich stimmiges Ganzes und außerdem seine ortsnahe Einbindung in die unmittelbar umgebende Kulturlandschaft; er reicht im Süden bis zu einem ersten Graben im alten Rheinbett, im Westen schließt er Enshof, Westermannkath und Lohschelderskath ein, im Norden reicht er bis zur Straße von Kalkar nach Hönnepel. Die Grenze schließt auch die beiden vom Ort entfernt liegenden Standorte zur Wahrnehmung der typischen Ortsansicht und Silhouette ein: im Osten den Standpunkt auf der Spickstraße, von dem aus die typische Ansicht des Ortes mit der Silhouette von Kalkar im Hintergrund wahrgenommen werden kann und im Norden den Standpunkt am Mintenweg.



9: Räumlicher Geltungsbereich

Der Denkmalbereich wird rechtswirksam, indem die charakteristischen Merkmale Schutzinhalte in einer entsprechenden kommunalen Satzung verankert werden.

Literaturauswahl:

- Paul Clemen: Die Kunstdenkmäler des Kreises Kleve(= Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz I,4) Düsseldorf 1892, S. 81-86
- Hans Peter Hilger: Kreis Kleve 1 (Die Denkmäler des Rheinlandes, hrsg von Rudolf Wesenberg und Albert Verbeek) Düsseldorf 1964, S. 42-43
- Hans Peter Hilger: Hanselaer (= Rheinische Kunststätten, Sonderheft Hanselaer bei Kalkar), Neuss 1973
- Günther Elbin: Bauernhäuser am Niederrhein, Duisburg 1980

Historische Darstellungen

Jan de Beyer 1746, Hanselaer Antoniuskapelle von Südwesten und 2 Kopien der gleichen Ansicht, in: Albert Verbeek: Die Niederrheinansichten Jan de Beyers, Essen 1957,, Abb. 86-88

Historische Karten

- Kartenband Hanselaer und Wisselward 1708 von Johann Bucker aufgenommen. Sorgfältige Reinschrift. Folioband in Schweinsleder, Stadtmuseum Kalkar
- Kartenband Hanselaer, 1714 Kopie gezeichnet von Isaac Ricoeur
- Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Düsseldorf, Klevische Katasterkarten, Karte von Hanselaer, Kopie von 1708, Isaac Ricoeur
- Kartenaufnahme unter Tranchot , Blatt 10 Kalkar , aufgenommen 1803/ 04, M 1: 25.000
- Preußische Uraufnahme, Blatt 4203 Kalkar, 1843, M 1: 25.000
- Preußische Neuaufnahme, Blatt 4303 Calcar, 1892/ 94, M 1: 25.000
- Urkataster, Gemeinde Hanselaer Flur XIV Hohe Weide und Flur XV Hanselaer, M 1: 2500, 1832 und die Übersicht der beiden Fluren M 1: 5000

Historische Fotografien

Mündliche und schriftliche Hinweise von Inge Breidenbach

Im Auftrag



Dr. Elke Janßen-Schnabel
(Landesoberbaurätin)

4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Einziehung einer Verkehrsfläche im Stadtteil Altkalkar

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), wird folgende Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen verfügt:

Eine Teilfläche der Gemeindestraße „Am Bahnhof“ in der Gemarkung Kalkar, Flur 7, Flurstück 224 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW eingezogen.

Die Absicht der vorgenannten Einziehung wurde gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW im Amtsblatt Nr. 12/2011 vom 15.08.2011 bekanntgemacht.

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Kalkar, Fachbereich Bürgerdienste (Verwaltungsneubau Markt 20, Zimmer 207), einzulegen.

Kalkar, den 29. Februar 2012

In Vertretung:

Frank Sundermann
Stadtoberbaurat

5. Bekanntmachung der Stadt Kalkar gemäß § 6 (3) des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) über das in Kraft treten der Denkmalbereichssatzung gemäß § 5 DSchG „Kirchort Hanselaer“

Die Denkmalbereichssatzung „Kirchort Hanselaer“ wurde gemäß § 6 (2) DSchG der Oberen Denkmalbehörde bei der Kreisverwaltung Kleve zur Genehmigung vorgelegt.

Es erging folgende Verfügung:

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz - vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226, 716), zuletzt geändert durch Artikel 259 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), genehmige ich die am 21.07.2011 vom Rat der Stadt beschlossene Satzung für den Denkmalbereich „Kirchort Hanselaer“.

Kleve, den 07.09.2011

gez. Spreen

Der Rat der Stadt Kalkar hat die Denkmalbereichssatzung „Kirchort Hanselaer“ in seiner Sitzung am 21.07.2011 aufgrund der §§ 2 und 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226) in der Fassung der letzten Änderung vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umschließt den Ort als ein in sich stimmiges Ganzes und außerdem seine ortsnahe Einbindung in die unmittelbar umgebende Kulturlandschaft; er reicht im Süden bis zu

einem ersten Graben im alten Rheinbett, im Westen schließt er Enshof, Westermannkath und Lohschelderskath ein, im Norden reicht er bis zur Straße von Kalkar nach Hönnepel.

Die Grenze schließt auch die beiden vom Ort entfernt liegenden Standorte zur Wahrnehmung der typischen Ortsansicht und Silhouette ein: im Osten den Standpunkt auf der Spickstraße, von dem aus die typische Ansicht des Ortes mit der Silhouette von Kalkar im Hintergrund wahrgenommen werden kann und im Norden den Standpunkt am Mintenweg.

Die Denkmalebereichssatzung mit Satzungstext, Begründung, Karten und Anlagen sowie dem Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland liegen mit der Genehmigung der Oberen Denkmalbehörde des Kreises Kleve im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Einsicht bereit.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

7. März 2012 bis 10. April 2012 einschließlich

im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Zimmer 308 (Untere Denkmalbehörde), Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

Gemäß § 6 Abs. 3 DSchG tritt die Denkmalebereichssatzung „Kirchort Hanselaer“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Kalkar, den 29. Februar 2012

In Vertretung:

Frank Sundermann
Stadtoberbaurat